

die tiefe Fahrinne verläuft und wo sie von einem Ufer zum anderen übergeht) hat keinen verpflichtenden Charakter. Sie ist im Allgemeinen nur für Fahrzeuge mit entsprechendem Tiefgang von Bedeutung. Aber auch Kleinfahrzeuge mit größerem Tiefgang können unter Umständen, besonders bei niedrigen Wasserständen, auf die Benutzung der Fahrinne und damit auf die Kenntnis der Baken angewiesen sein.

6. Lichterführung der Kleinfahrzeuge

Die im Folgenden genannten, von Kleinfahrzeugen (unter 20 m Länge) zu führenden **Positionslichter** müssen eine Baumusterzulassung besitzen (in Klammern vorgeschriebene Lichtstärke gem. BinSchStrO)

Kleinfahrzeuge mit Maschinenbetrieb müssen führen:

- Topplicht („hell“) Das Topplicht muss in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mind. 1m vor diesen gesetzt werden.
 - Seitenlichter („gewöhnlich“) je eines an Backbord und Steuerbord
 - Hecklicht („gewöhnlich“)
- oder**
- Topplicht („hell“) Das Topplicht muss 1m über den Seitenlichtern gesetzt werden.
 - Seitenlichter („gewöhnlich“) als doppelfarbige Laterne oder unmittelbar nebeneinander am oder nahe am Bug gesetzt.
 - Hecklicht („gewöhnlich“) Wenn anstelle des Topplichtes ein weißes Rundumlicht („hell“) geführt wird, kann das Hecklicht entfallen.

Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

- Seitenlichter („hell“ oder gewöhnlich“) als Doppelfarbige Laterne oder unmittelbar nebeneinander am oder nahe am Bug gesetzt.
 - Hecklicht („hell oder „gewöhnlich“)
- oder**
- Seitenlichter und Hecklicht („gewöhnlich“) als (Dreifarben)-Laterne im Topp.
- oder**
- Weißes Rundumlicht („gewöhnlich“) im Topp.
Bei Annäherung anderer Fahrzeuge muss außerdem ein zweites weißes baumustergeprüftes Licht („gewöhnlich“) gezeigt werden.

7. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge müssen aufgrund besonderer Bestimmungen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Ausnahme: siehe §1 Ziff. 2 Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen - Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch)



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Die Wasserschutzpolizei informiert:

Sportboote auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)

- Waltershof -
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112
Fax.: 040/4286-65119
E-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)

- Steinwerder -
Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212
Fax.: 040/4286-65219
E-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)

- Harburg -
Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312
Fax.: 040/4286-65319
E-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Sportboote auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Binnenschifffahrtsstraßen sind (u.a., Auszug):

- die Elbe von der oberen Hafengrenze Hamburgs (km 607,5) stromauf bis zur tschechischen Grenze
- die Ilmenau von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe,
- die Oberweser von Hann.-Münden mit Kleiner Weser in Bremen sowie Werra, Fulda, Aller und Leine innerhalb bestimmter Grenzen,
- die Westdeutschen Kanäle, u.a. Elbe-Seitenkanal, Elbe-Lübeck-Kanal,
- Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Lahn, Schiffahrtsweg Rhein-Kleve und Saar innerhalb bestimmter Grenzen

(Rhein, Mosel und Donau sind internationale Wasserstraßen mit besonderem Status und ihnen eigenen, speziellen Vorschriften.)

1. Führerscheinvorschriften

1. Wer auf Binnenschifffahrtstraßen, dem Rhein, der Mosel oder Donau ein Sportboot - gleich welcher Größe – führt, muss dazu geeignet sein.

2. Wer ein **Sportboot von weniger als 15 m Länge** führt, das mit einem Motor von mehr als 11,01 kW (15 PS) größter Nutzleistung ausgerüstet ist, muss einen amtlichen Sportbootführerschein - Binnen – besitzen.

Daneben werden verschiedene andere Befähigungs nachweise anerkannt, u.a. der

- Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des DMYV Führerschein für Binnenfahrt (A) des DSV – nur gültig mit Hilfsmotor-Vermerk – (ausgestellt nach der SportbootführerscheinVO-Binnen vom 21.03.1978)
- Motorbootführerschein nach der MotorbootführerscheinVO v. 17.01.1967
- Befähigungszeugnisse der Berufsseeschifffahrt (A- und B-Patente, ausgestellt vor dem 01.04.1978)
- Amtliche Sportbootführerschein -See-, wenn dieser vor dem 01.04.1978 erteilt worden ist
- Bestimmte Berufsschifferpatente der Binnenschiffahrt

3. Wer ein **Sportboot von mindestens 15 m, aber weniger als 25 m Länge** führt, muss ein nach der BinnenschifferpatentVO erteiltes Sportschifferzeugnis besitzen, welches nur durch bestimmte Berufsschifferpatente der Binnenschifffahrt ersetzt werden kann.

2. Fahr- und Ausweichregeln

Grundregel

Neben den Vorschriften der BinSchStrO hat jeder Verkehrsteilnehmer auf den Binnenschifffahrtstraßen alle Vorsichtmaßnahmen zu treffen, um insbesondere Menschenleben nicht zu gefährden und die Beschädigung anderer Fahrzeuge und Schwimmkörper, des Ufers und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an den Ufern sowie die Behinderung der Schifffahrt und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern. Des Weiteren ist zu beachten:

- Das Begegnen, Kreuzen oder Überholen ist nur dann gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
- Beim Begegnen, Kreuzen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Kleinfahrzeuge und "Fahrzeuge" i.S.d. BinSchStrO

Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge - einschließlich Segelsurfbreiter – sind Kleinfahrzeuge im Sinne der Verkehrsvorschriften.

Kleinfahrzeuge weichen "Fahrzeugen" immer aus. Sie müssen ihnen den für Kurs und Manöver notwendigen Raum in jedem Fall lassen bzw. geben, auch dann, wenn die anderen "Fahrzeuge" von achtern aufkommen, also überholen oder vom Ufer ablegen.

4. Kleinfahrzeuge untereinander

Wegen der unterschiedlichen Manövrierfähigkeiten räumen die Verkehrsvorschriften **bestimmten Kleinfahrzeugen** eine Vorrangstellung gegenüber anderen Kleinfahrzeugen ein.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen allen anderen Kleinfahrzeugen (Segel-, Ruder- u. Paddelboote) aus.

Ausweichpflichtige Fahrzeuge weichen grundsätzlich nach Steuerbord aus. Ist dies aber aus nautischen Gründen nicht möglich, muss das ausweichpflichtige Fahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver anzeigen, wie es ausweichen will.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb untereinander sowie **Ruder- u. Paddelboote** untereinander weichen wie folgt aus:

- Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen weicht jeder nach Steuerbord aus.
- Bei kreuzenden Kursen weicht das Fahrzeug aus, welches das andere an Steuerbord hat.

Kleinfahrzeuge unter Segel weichen wie folgt aus:

- Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, weicht das luvwärtige aus; überholt wird dabei auf der Luvseite.
- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, weicht das Fahrzeug aus, das den Wind von Backbord hat.

5. Fahrregeln

Die **Vorrangstellung** der Kleinfahrzeuge **gilt nicht beim Überholen**. Hier muss sich stets der Überholende vergewissern, dass das Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann; ansonsten darf nicht überholt werden. Der Vorausfahrende muss seinerseits das Überholen, soweit nötig und möglich, durch Raumgeben und Geschwindigkeitsverminderung erleichtern. Überholt werden darf an Backbord und Steuerbord.

Die Bezeichnung der Fahrrinne durch am Ufer stehende Baken (Kennzeichnung, an welcher Seite des Ufers